

Hydrotec • Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH • Kaiser-Otto-Platz 13 • 45276 Essen

Schoofs Immobilien GmbH
Herrn Nikolaus von Geyso
Egmontstr. 2b
47623 Kevelaer

Geschäftsführung
Dr.-Ing. Oliver Buchholz
Dipl.-Geogr. Elisabeth Friedeheim
Prof. Dr.-Ing. Alpaslan Yörük
Amtsgericht Aachen HRB 4334

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
IBAN: DE70 3905 0000 0015 0171 55
BIC: AACSD33
UST-IdNr.: DE 121678010

Hauptsitz Aachen
Bachstraße 62-64, 52066 Aachen
Telefon: +49 241 / 9 46 89-0
Telefax: +49 241 / 9 46 89-14

Zweigstelle Essen
Kaiser-Otto-Platz 13, 45276 Essen
Telefon: +49 241 / 9 46 89-0
Telefax: +49 241 / 9 46 89-915

www.hydrotec.de • mail@hydrotec.de

Essen, 23. September 2024/asb
P2783

Stellungnahme: „Nachweis Hochwasserunschädlichkeit nach, § 78 WHG“

Sehr geehrter Herr Geyso,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Schoofs Immobilien GmbH benötigt für die Änderung eines Bebauungsplans in Kürten (Flurstücke 148,163,164,165,166,167,168) eine Stellungnahme zum § 78 WHG „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiet“ für ein Grundstück in Kürten. Die Flächen grenzen im Süden an die Kürtener Sülz.

Hintergrund für diese Forderung ist u. a. die Betroffenheit des Grundstücks bei einem Starkregen im Juli 2021. Unklar ist hier jedoch, ob die Fläche infolge des Hangabflusses aus Norden überströmt wurde oder die Kürtener Sülz die Ursache war.

In der Anlage werden die notwendigen Punkte zum Nachweis nach § 78 WHG beschrieben.

Das weitere Vorgehen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Freundliche Grüße



Andrea Siebert, M.Sc.
Hydrotec Ingenieurgesellschaft
für Wasser und Umwelt mbH

Anlage

Stellungnahme

Die Flurstücke 148,163,164,165,166,167,168 in der Gemarkung Kürten sollen im Bebauungsplan geändert und zukünftig mit einem Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt bebaut werden. Hierfür soll der nördliche Teil angehoben werden.

Der linke Teil der Abbildung 1 zeigt die zuvor genannten Flurstücke in Rot hinterlegt sowie die Wassertiefen der mittleren Wahrscheinlichkeit der Hochwassergefahrenkarte (HWGK), welche der festgesetzten Überschwemmungsflächen entsprechen. Es sind keine Überströmungen des Grundstücks erkennbar.

Der rechte Teil der Abbildung 1 zeigt zusätzlich die Überflutungsfläche bei einem Ereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit. Auch bei einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit wurden keine Überströmungen ermittelt.

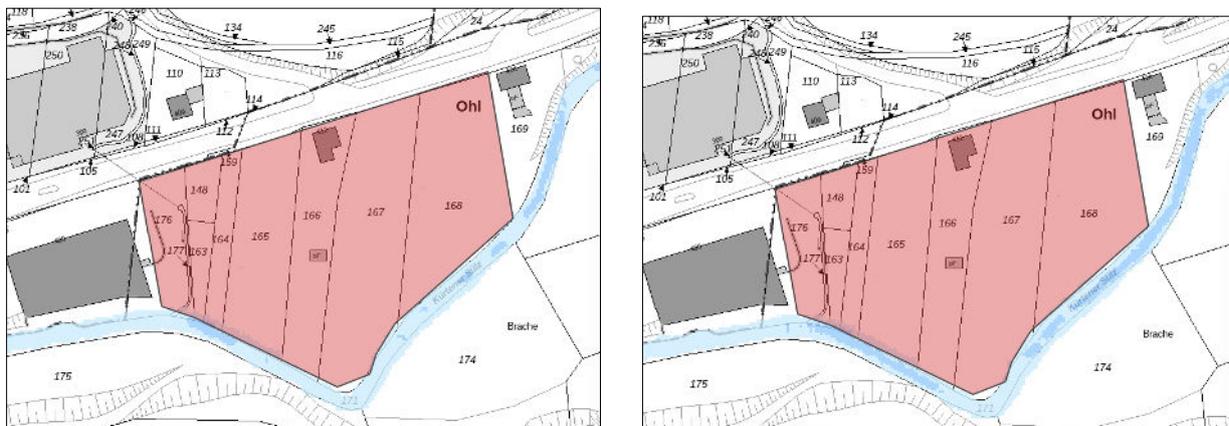


Abbildung 1: Lage der Flurstücke zur Änderung im B-Plan sowie Wassertiefen bei **mittlerer** (links) und **niedriger** (rechts) Wahrscheinlichkeit (HWGK bzw. festgesetztes Überschwemmungsgebiet) (Quelle: elwasweb.de)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 Absatz 1 besagt:

„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. [...]“

Die Kürtener Sülz tritt bei Hochwasserereignissen mit mittlerer **und** niedriger Wahrscheinlichkeit laut Hochwassergefahrenkarte, im Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung, nicht über die Ufer.

Somit sind keine Nachweise nach WHG § 78, Absatz 1 erforderlich.